

Ergänzende Informationen des Rhein-Sieg-Kreises
über die mit der Vorabbekanntmachung 17.12.2020 verbundenen wesentlichen Anforderungen
gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 - 5 und § 13 Abs. 2a PBefG sowie zu den Voraussetzungen für die
Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen

I. Zuständige Behörden

Der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) **freiwilliger Aufgabenträger** in seinem Wirkungskreis und damit zugleich **zuständige Behörde** nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die **Vergabe öffentlicher Personennahverkehrsleistungen**.

Mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.11./02.12.2020 über die Übertragung von (Teil-)Aufgaben der Aufgabenträgerfunktionen zwischen dem RSK und dem Landkreis Neuwied ist der Wirkungskreis des RSK um die Teilabschnitte der Linien 565, 567 und 568 auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied erweitert worden. Damit ist der RSK auch zuständige Behörde für die genannten Linienabschnitte in Rheinland-Pfalz.

Der RSK beabsichtigt, den öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungsauftrag für diese Linienabschnitte **direkt an seinen internen Betreiber**, die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH zu vergeben. Im Rahmen dieses Auftrags sollen neben ausschließlichen Bedienungsrechten auch öffentliche Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden, so dass der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1370/2007 eröffnet ist.

Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen (sowohl im eigenwirtschaftlichen Verfahren als auch im Nachgang zu dem hier angekündigten Direktvergabeverfahren) ist die Bezirksregierung Köln (vgl. Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer III.).

II. Wesentliche Anforderungen an die Durchführung der Personenbeförderungsdienste

Die Personenbeförderungsdienste dürfen – mit Ausnahme der in der Vorabbekanntmachung als optional beschriebenen Bestandteile - nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der Anforderungen an das Angebot, die Angebotsgestaltung und die einzuhaltenden Betriebsqualitäten sind sowohl von dem internen Betreiber als auch von jedem anderen Verkehrsunternehmen, welches sich auf die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste eigenwirtschaftlich bewirbt, zusätzlich die im Nahverkehrsplan (abrufbar unter: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/01/01.4/Oeffentlicher_Personennahverkehr_OePNV_.php) (Nahverkehrsplan Rhein-Sieg-Kreis 2012 plus (Version 2.3 – April 2020) beschriebenen wesentlichen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsdienste einzuhalten.

1. Anforderungen an Linienweg und Haltestellen sowie an die Bedienungszeitraum und -häufigkeit

Die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Linienwege und Haltestellen, die Erschließungsqualität, der Bedienungszeitraum und die Bedienungshäufigkeit werden in den als **Anlagen beiliegenden Fahrplänen** abschließend beschrieben.

Der Fahrplanwechsel findet in der Regel jährlich am zweiten Wochenende im Dezember statt.

Im Übrigen gelten die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Verkehrsangebot gemäß Ziffern 5, 6 und 7 des Nahverkehrsplans des Rhein-Sieg-Kreises; der Nahverkehrsplan 2012 plus (Version 2.3 – April 2020) ist im Internet unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/downloads/01/Nahverkehrsplan-April-2020.pdf> abrufbar; der Beschluss des Kreistages vom 01.12.2020 ist unter http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/vo0050.asp?_kvonr=2004136886 abrufbar.

2. Qualitative und betriebliche Anforderungen sowie Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge und an deren Barrierefreiheit

Es gelten die qualitativen und betrieblichen Anforderungen an die Verkehrsbedienung, die in den „Anforderungen an die Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenbeförderungsleistungen eines Verkehrsunternehmens im Rhein-Sieg-Kreis“ erläutert sind. Diese Anforderungen sind im Internet unter https://www.rhein-sieg-kreis.de/2018_08_29_Qualitaetsanforderungen_OePNV.pdf

abrufbar.

3. Anforderungen zu Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die im Nahverkehrsplan vorgegebenen Anforderungen an den Tarif. Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS); es ist der jeweils aktuelle VRS-Gemeinschaftstarif als Höchstarif anzuwenden. Die Tarifbestimmungen sind im Internet unter <http://www.vrsinfo.de/tickets/tarif-und-befoederungs-bestimmungen.html> abrufbar.

Für die grenzüberschreitende Nutzung der Linien

- 565 Bad Honnef – Unkel - Linz
- 567 Bad Honnef – Breite Heide
- 568 (Bad Honnef) – Unkel – Bruchhausen

gelten daher grundsätzlich die Beförderungstarife und -Bedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg. Für Fahrten die die Landesgrenze nicht überschreiten, gilt in NRW der VRS-Tarif und in Rheinland-Pfalz der VRM-Tarif, abrufbar unter ...
[.https://www.vrminfo.de/fahrkarten/tarif/tarifbestimmungen-und-befoederungsbedingungen/](https://www.vrminfo.de/fahrkarten/tarif/tarifbestimmungen-und-befoederungsbedingungen/)

III. Informationen zur Möglichkeit der Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages

Für die von der Vorabkennzeichnung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer **Frist von drei Monaten (Ausschlussfrist)** ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung im TED **Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen** gestellt werden.

Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist bei der Genehmigungsbehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Abs. 4 PBefG nur solche Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenseinnahmen im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Im RSK gilt die Allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 23.08.2011 in der Fassung vom 14.12.2017 (3. Änderungssatzung). Diese ist unter https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/verwaltung/Oeffentliche_Bekanntmachungen/dritte-satzung-zur-aenderung-der-satzung-allgemeine-vorschrift-des-rhein-sieg-kreises-zur-weiterleitung-der-ausbildungsverkehrspauschale-gemaess-11a-abs.2-oepnvg-nrw-vom-23.08.2011.php

abrufbar.

Im Landkreis Neuwied gilt die Allgemeine Vorschrift der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH. Diese ist unter https://www.vrminfo.de/fileadmin/data/pdf/2016/Allgemeine_Vorschrift_inkl._Anlagen_29.09.2016.pdf

abrufbar.

Eigenwirtschaftliche Anträge müssen die in der Vorabinformation und der vorliegenden Zusatzinformation beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

Verbindliche zugesicherte Verkehre im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Anträgen müssen mit Blick auf den Versagungsgrund in § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entsprechen und dürfen darüber hinaus nicht wesentlich von den in dieser Vorabkennzeichnung und der vorliegenden Zusatzinformation genannten Anforderungen abweichen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist die

Bezirksregierung Köln
Abteilung 2, Dezernat 25
50606 Köln, Dezernatsleitung Herr Hein
Tel.: +49(0)221-147-2101
Fax: +49(0)221-147-2890

Rhein-Sieg-Kreis, 17.12.2020